

Schweizerisches Bundesblatt.

XXVII. Jahrgang. I.

Nr. 6.

6. Februar 1875

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Bericht

des

schweiz. Bundesgerichtes an die hohe Bundesversammlung
über seine Geschäftsführung im Jahr 1874.

(Vom 31. Dezember 1874.)

Tit.!

Das abgelaufene Amtsjahr des nun abgetretenen Bundesgerichtes zeichnet sich gegenüber allen frühern aus durch die außerordentliche Menge von Geschäften, die dasselbe in Anspruch nahmen, wie sich aus folgender Zusammenstellung ergibt.

Laut unserm lezten Amtsbericht waren am Ende des Jahres 1873 bei dem Bundesgerichte noch anhängig geblieben 99 Civilprozesse. Hiezu kamen noch im Laufe des Jahres 1874

349	„
zusammen	448 Prozesse.

Von diesen wurden erledigt:

a. durch Urtheil	49
b. durch Abstand, resp. Vergleich	64
c. durch Annahme der bundesgerichtlichen Kommissional-Anträge (in Expropriationssachen)	195
zusammen	308

„

Es bleiben somit auf Ende 1874 für das neue Bundesgericht noch anhängig . . . 140 Prozesse.

Die etwas große Zahl unerledigter Fälle erklärt sich theils aus den oft sehr langsam eingehenden Erklärungen der Parteien über Annahme der Kommissionsanträge, theils aus der Behinderung einzelner Instruktionsrichter in Folge anderweitiger Amtsgeschäfte.

Weitaus die größte Zahl der an das Bundesgericht gelangten Streitsachen betraf Expropriations-Anstände, und zwar fallen von diesen 124 einzig auf den Kanton Tessin, wohin die für dieselben bestimmte Instruktionskommission sich zweimal (im Frühling und im Herbst) zu Beaugenscheinigung der streitigen Lokalitäten begeben mußte. Eine Reihe dieser tessinischen Expropriationsprozesse, besonders der vor das Plenum des Bundesgerichts gelangten, zeichnete sich vor den meisten Streitsachen dieser Gattung durch ihre materielle Erheblichkeit aus, indem es sich bei denselben öfters um Durchschneidung kostbarer Landgüter und Anlagen (besonders in Lugano, Bellinzona und Locarno), wohl auch von Liegenschaften handelte, welche großen Ziegeleien oder ausgedehnten Handelsgeschäften dienten (wie namentlich in Balerna und Locarno).

Da nunmehr die Expropriationen für den Bau der Gotthard-Bahn im Tessin beinahe als beendet anzusehen sind, so werden auch wenige neue daherige Streitigkeiten aus diesem Kanton in nächster Zeit zu gewärtigen sein.

Die übrigen Expropriationsprozesse vertheilen sich vorzugsweise auf die Bözbergbahn, die Bahnen Winterthur-Singen-Kreuzlingen, Bern-Luzern, Lausanne-Ouchy und Wesen-Zürich.

Obige statistische Zusammenstellung zeigt indeß, daß die große Mehrzahl der bei dem Bundesgerichte anhängig gemachten Expropriations-Rekurse, nämlich ungefähr 65% derselben, noch im Stadium des Vorverfahrens durch Abstandserklärung, Vergleich zwischen den Parteien oder durch Annahme der Anträge der Instruktionsrichter erledigt wurden. Die von dem Expropriationsgesetz vorgeschriebene vorausgängige Mittheilung der Urtheilsanträge an die Parteien darf daher als eine, für die rasche und billige Erledigung der bezüglichen Anstände sehr zuträgliche angesehen werden, zumal die Erfahrung die Parteien belehrt hat, daß diese Anträge in der Regel von dem Bundesgerichte angenommen werden.

In Expropriationssachen mußte zu wiederholten Malen, gegenüber Entschädigungsforderungen für Aufhebung bestehender Pacht- oder Miethverträgen in Folge stattgefundener Expropriationen, an dem in Art. 1 des Expropriationsgesetzes niedergelegten Grundsatz, daß nur dingliche Rechte zu entschädigen sind, festgehalten werden; es ist jedoch nicht zu verkennen, daß dieser Grundsatz in seiner

Anwendung öfters Härten zur Folge hat, weshalb man mitunter, trotz demselben, bei Bemessung von Entschädigungen auf bestehende Pacht- und Miethverhältnisse Rücksicht zu nehmen genöthigt war. Auch wurde in einem paar Fällen anerkannt, daß, wenn auch keine eigentliche Expropriation erfolgte, dessenungeachtet eine Baugesellschaft alsdann entschädigungspflichtig werden kann, wenn ein von ihr erstellter Eisenbahndamm gegenüber benachbarten Liegenschaften nicht die von den betreffenden Kantonsgesetzgebungen für Bauten vorgeschriebene Entfernung einhält. Es dürfte hieraus erhellen, daß das bestehende Expropriationsgesetz in mehr als einer Beziehung einer Ergänzung wohl bedürftig wäre.

Von den übrigen, von dem Bundesgerichte ausgefallten Urtheilen verdienen hervorgehoben zu werden:

1. Der von dem Kassationsgericht behandelte fiskalische Prozeß zwischen dem eidgenössischen Handels- und Zolldepartement und der Wittve Blanc geborne Roguet von Moillesulaz, Kantons Genf.

Da der bezügliche Entscheid von grundsätzlicher Bedeutung ist, glauben wir, den Sachverhalt kurz mittheilen zu sollen.

Er ist folgender:

Am 30. Juli 1872 hatte Frau Blanc einen Sack gestoßenen Zuckers unverzollt über die Zollgrenze geführt, weshalb derselbe zu Amtshanden genommen und Frau Blanc aufgefordert wurde, ihn gegen Bezahlung der Gebühren und Kosten zu erheben. Frau Blanc, behauptend, es sei der nämliche Sack schon im Port franc zu Genf verzollt worden, kam dieser Einladung nicht nach, sondern belangte die Zolldirektion des VI. Kreises vor dem Genfer Civilgericht mit dem Rechtsbegehren, es sei ihr der fragliche Sack Zucker zurückzugeben, eventuell dessen Werth zu vergüten, und wirklich wurde von dem gedachten Gerichte mit Urtheil vom 5. Dezember 1872 diesem Begehren entsprochen.

Gegen dieses Urtheil wurde nun, gestützt auf Art. 18 des Verfahrens bei Uebertretungen polizeilicher und fiskalischer Bundesgesetze, das Rechtsmittel der Kassation ergriffen, und zwar theils weil das Genfer Civilgericht in Sache inkompetent gewesen, theils wegen Verstoßes gegen bestimmte gesetzliche Vorschriften, nämlich gegen die Artikel 18, 19, 23, 35, 49, 50 des Zollgesetzes und den Art. 23 und 25, Ziff. 3 der Bundesverfassung, aus welchen die ausschließliche Kompetenz des Bundesrathes, in fraglicher Sache zu entscheiden, abgeleitet wurde.

Das Kassationsgericht glaubte aber die Kassationsbeschwerde des Zolldepartements aus dem Grunde abweisen zu sollen, weil zufolge Art. 103 der Bundesverfassung von 1848 und Art. 13 und

14 des Gesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege nur in Strafsachen ein eidgenössisches Kassationsgericht aufgestellt wurde, während das angegriffene Urtheil des Genfer Civilgerichtes unstreitig ein Civil- und kein Strafurtheil war.

2. Der Heimatlosigkeitsstreit zwischen den Kantonen Schwyz und Wallis betreffend die Familie Vinet. Diese Familie, ursprünglich aus Altendorf, Kantons Schwyz, war seit 1817 im Kanton Wallis niedergelassen, wo seither mehrere Verhehlungen von Gliedern derselben mit Walliserinnen ohne Einholung der konkordatsmäßig erforderlichen Bewilligung der heimatlichen Behörden erfolgten, weshalb Schwyz schließlich der aus der letzten dieser Ehen (des Joh. Jak. Michel Winet mit der Maria Magdalena Mex) hervorgegangenen Familie nicht mehr Ausweisschriften ausstellen wollte. — Da indeß die Regierung fragliche Ehe als solche nicht bestritt, so mußte folgerichtig die Familie Vinet dem Kanton Schwyz zugesprochen werden.

3. Der Streit zwischen der Regierung von Schaffhausen und der schweizerischen Industriegesellschaft in Neuhausen. Derselbe betraf die Frage, ob eine am Schaffhauser-Rheinfall nächst dem Ufer befindliche Felseninsel, beziehungsweise der zwischen ihr und dem Uferland befindliche Kanal, als Eigenthum des Staates oder der Industriegesellschaft anzusehen sei — eine Frage, welche mit Rücksicht auf die durch besagten Kanal vermittelte Wasserkraft eine nicht unerhebliche praktische Bedeutung hatte.

Die streitige Felseninsel wurde mit Rücksicht auf den vieljährigen Besitzstand der schweizerischen Industriegesellschaft zugesprochen.

4. Der Streit zwischen den Kantonen Zürich und Thurgau betreffend die Thurkorrektur, beziehungsweise die Kantonsgrenze. Schon seit dem Jahr 1812 waren zum Zweck der Regulirung des Thurlaufes auf derjenigen Strecke, wo die beiden genannten Kantone an der Thur zusammenstoßen, Verhandlungen, theils zwischen den betreffenden Kantonsregierungen, theils zwischen den zunächst theilhaftigen Gemeinden, gepflogen worden. Der Streit zwischen den beiden genannten Kantonen brach dadurch aus, daß Thurgau im Winter des Jahres 1871/72 auf dem Gebiet der Gemeinde Oberneunforn ein Wuhr erstellen ließ, das zwar einem technisch rationelleren Bewahrungs-System entsprechen mochte, aber dem noch immer in Kraft bestehenden, zwischen Zürich und Thurgau am 15. Dezember 1812 abgeschlossenen Vertrag zuwiderlief, weshalb der Kanton Thurgau schuldig erklärt werden mußte, fragliches Wuhr auf die vertragsmäßige Wuhrlinie zurückzusetzen.

Die große Zahl von Geschäften, welche das Bundesgericht in seinem letzten Amtsjahr in Anspruch nahmen, hatte zur Folge, daß dasselbe vier Sitzungen halten mußte (im März, Mai, September und Dezember), wovon die eine (im September) in Glarus, die übrigen in Bern abgehalten wurden.

In Strafsachen kam das Bundesgericht niemals in den Fall zu funktionieren.

Mit vorzüglicher Hochachtung zeichnen

Glarus
Chur, den 31. Dezember 1874.

Namens des Bundesgerichtes,

Der Präsident:

Dr. J. J. Blumer.

Der Aktuar:

Dr. P. C. Planta.



Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
die Beschwerde von Ziegler und Consorten in Schaff-
hausen wegen Verweigerung von Nettoverzollung.

(Vom 6. Januar 1875.)

Tit.!

Einer der wesentlichsten Grundsätze unseres Zollsystems ist derjenige der Bruttoverzollung (Art. 11 des Bundesgesetzes über das Zollwesen vom 27. August 1851, Band II, pag. 539).

Dieser Grundsatz ist auf der ganzen Grenze strengstens durchgeführt und wo eine Waare mit Verpackung zur Verzollung kommt, wird die Tara mitgewogen und das Gesamtgewicht der Waare und Tara nach demjenigen Tarifsätze berechnet, unter welchen die erstere laut Zolltarif fällt.

Eine Anzahl Schaffhauser Gewerbsleute suchte die Bruttoverzollung eine Zeit lang durch folgende Manipulation zu umgehen und an deren Stelle Nettoverzollung treten zu lassen.

In der Stadt Schaffhausen bestehen zwei Zollstätten; die eine im Bahnhofe, wo die mit der Eisenbahn vom Auslande ankommenden Waaren wie an einer Grenzzollstätte zollamtlich behandelt werden und die andere am Rhein, an der nach der badischen Enclave Büsingen führenden Straße, ziemlich nahe an der Grenze

Bericht des Schweiz. Bundesgerichtes an die hohe Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1874. (Vom 31. Dezember 1874.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1875
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.02.1875
Date	
Data	
Seite	145-150
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 501

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.